

Anlage 1

Richtlinienentwurf für den Sportbeirat der Stadt Kornwestheim

§ 1

Aufgaben

1. Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat in allen Fragen, die den Sport in Kornwestheim allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen und Stellungnahmen zu beraten; er ist jedoch kein beratender Ausschuss im Sinne von § 41 Gemeindeordnung.
2. Der Sportbeirat fördert mit beratender Funktion die Sportentwicklung in Kornwestheim und unterstützt die Interessen des organisierten sowie des nichtorganisierten Sports in unserer Stadt.
3. Der Sportbeirat gibt dem Gemeinderat Empfehlungen über das sportlich-organisatorische Konzept der Kindersportschule (Programmplanung). Er berät die Stadt Kornwestheim in allen wichtigen Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten der Kindersportschule, insbesondere in Fragen der Kindersportschulentgelte.
4. Der Sportbeirat berät den Gemeinderat über die jeweiligen Einsatzbereiche und den zeitlichen Umfang der hauptamtlichen Trainer in den Vereinen im Einvernehmen mit den Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Sportbeirat setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihr/ihm bestellter Vertreter/in als Vorsitzende/r,
 - je 1 Vertreter/in der Gemeinderatsfraktionen,
 - 7 Vertreter/innen des Stadtverbandes für Sport Kornwestheim e.V. und seinen Mitgliedsvereinen
 - 1 Vertreter/in der Kornwestheimer Schulen,
 - 1 Vertreter/in der städtischen Kindergärten
 - **1 Vertreter/in der GluckerSchule,**
 - 1 Vertreter/in der Ärzteschaft,
 - **2 Vertreter/innen des nichtorganisierten Sports,**
 - 3 Vertreter/innen der Stadtverwaltung incl. dem/der Leiter/in der Kindersportschule

*(Die Mitglieder werden namentlich benannt, **eine Vertretungsregelung ist nur für Mitglieder des Gemeinderats vorgesehen**. Die namentliche Auflistung erfolgt in der Gremienliste.)*

2. Außer den in § 2 genannten Mitgliedern, können von der/dem Vorsitzenden, städtische Bedienstete, sachkundige Einwohner/innen und Sachverständige zu den einzelnen Angelegenheiten des Beirates beratend hinzugezogen werden.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Sportbeirates endet jeweils mit Ablauf der Amtszeit des Gemeinderats bzw. mit dem Ausscheiden aus der vertretenden Organisation oder dem Hauptamt.

§ 3

Geschäftsgang

1. Der Sportbeirat tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Die Sitzungen des Sportbeirates sind nichtöffentlich.
3. Die/der Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihr/ihm bestellter Vertreter/in als Vorsitzende/r führt jeweils den Vorsitz.
4. Die Geschäftsführung für den Sportbeirat wird dem Amt für Stadtgesellschaft übertragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.